

# **Studienreglement**

**für die Master of Advanced Studies (MAS)**

**und**

**Diploma of Advanced Studies (DAS)**

**und**

**Certificate of Advanced Studies (CAS)**

**an der Hochschule Luzern – Wirtschaft**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	3
<b>Art. 1 Grundsatz und Zweck</b> .....	3
<b>II. Organe und Rollen</b> .....	3
<b>Art. 2 Studienleitung MAS/DAS/CAS-Programm</b> .....	3
<b>Art. 3 Fachbeirat</b> .....	3
<b>Art. 4 Dozierende</b> .....	3
<b>Art. 5 Beurteilende Leistungsnachweis</b> .....	3
<b>Art. 6 Beurteilende Masterarbeit</b> .....	3
<b>III. Weiterbildungsprogramm</b> .....	4
<b>Art. 7 Struktur</b> .....	4
<b>Art. 8 Modulangebot</b> .....	4
<b>Art. 9 Abschluss</b> .....	4
<b>Art. 10 Zulassungsbedingungen</b> .....	4
<b>Art. 11 Sprachliche Voraussetzungen</b> .....	5
<b>Art. 12 Studiendauer, Studienunterbruch und Studienabbruch</b> .....	5
<b>Art. 13 Ausschluss vom Studium</b> .....	5
<b>Art. 14 Studiengebühr</b> .....	5
<b>Art. 15 Informationspflicht</b> .....	6
<b>Art. 16 Dispensation vom Modul-/Kursbesuch</b> .....	6
<b>Art. 17 Infrastruktur</b> .....	6
<b>Art. 18 Promotion</b> .....	6
<b>Art. 19 Rückzug der Anmeldung</b> .....	6
<b>Art. 20 Verschiebung oder Absage des Studienganges</b> .....	7
<b>IV. Leistungsnachweise</b> .....	7
<b>Art. 21 Leistungsnachweise</b> .....	7
<b>Art. 22 Verhinderung oder Abmeldung</b> .....	7
<b>Art. 23 Notenberechnung</b> .....	7
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	8
<b>Art. 25 Inkrafttreten</b> .....	8
<b>Art. 26 Übergeordnetes Recht</b> .....	8

## **Studienreglement**

Der Rektor der Hochschule Luzern - Wirtschaft,

ergänzt die Aufnahme- und Prüfungsordnung für Weiterbildungsangebote (APO, SR 521b) gestützt auf die Artikel 1 Abs. 3 und 10 Abs. 2 wie folgt:

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundsatz und Zweck**

<sup>1</sup>Das Reglement für die MAS, DAS und CAS-Programme an der Hochschule Luzern – Wirtschaft enthält die Ausführungsbestimmungen für die in der Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Hochschule Luzern bezeichneten Bereiche.

<sup>2</sup>Es legt die Rechte und Pflichten der Hochschule Luzern – Wirtschaft sowie seiner Studierenden in den MAS-, DAS- und CAS-Programmen fest.

### **II. Organe und Rollen**

#### **Art. 2 Studienleitung MAS/DAS/CAS-Programm**

Die Leitung des MAS/DAS/CAS-Programms ist für sämtliche Belange des Weiterbildungsangebotes zuständig, welche nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stelle fallen.

#### **Art. 3 Fachbeirat**

Bei Weiterbildungsprogrammen, für welche ein Fachbeiratsgremium eingesetzt wurde, unterstützt dieses die Studienleitung bei der inhaltlichen Koordination und Weiterentwicklung des Angebotes.

#### **Art. 4 Dozierende**

Die Dozierenden sind für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlich und unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern.

#### **Art. 5 Beurteilende Leistungsnachweis**

<sup>1</sup>Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden in der Regel von den für die jeweiligen Lehrinhalte zuständigen Verantwortlichen durchgeführt, beurteilt und bewertet.

<sup>2</sup>Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden von einer zweiten Person überprüft.

#### **Art. 6 Beurteilende Masterarbeit**

Die Masterarbeit wird begleitet und beurteilt von Referenten/die Referentinnen und Koreferenten/Koreferentinnen. Dazu können Dozierende der Hochschule Luzern – Wirtschaft oder externe Fachleute eingesetzt werden.

### **III. Weiterbildungsprogramm**

#### **Art. 7 Struktur**

<sup>1</sup>Die MAS/DAS/CAS-Programme umfassen Module und Kurse, welche aus Kontaktstudium und Selbststudium bestehen. Das Selbststudium kann in begleitetes und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

<sup>2</sup>Die verbindlichen Module werden zu Beginn des Studiums bekannt gegeben und sind im angebotsspezifischen Anhang geregelt.

<sup>3</sup>Das Modul stellt als Ganzes eine Qualifikationseinheit dar, für die ECTS-Punkte und eine Bewertung vergeben werden.

<sup>4</sup>Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen.

<sup>5</sup>Bei MAS-Programmen wird am Schluss eine Masterarbeit erarbeitet. Die Detailorganisation ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 8 Modulangebot**

<sup>1</sup>Die Studienleitung entscheidet über die Art und Anzahl der Module und Kurse, die zum Abschluss des Weiterbildungsprogrammes führen, soweit und sofern es nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gremiums fällt. Neue Module können aufgenommen werden und bestehende gestrichen oder geändert werden. Die verbindliche Modulauswahl wird den Studierenden zu Studienbeginn bekanntgegeben.

<sup>2</sup>Die Studienleitung ist nicht verpflichtet, Module und Kurse länger als über die Dauer der aktuellen Durchführung des CAS-/DAS-/MAS-Programmes im Angebot zu behalten.

<sup>3</sup>Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und das Modul nicht aus ausserordentlichen betrieblichen Gründen der Hochschule verschoben wird oder ausfallen muss.

#### **Art. 9 Abschluss**

<sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des MAS-Programmes berechtigt zum Führen des Titels Master of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in „Bezeichnung der Richtung“ oder Executive Master of Business Administration Hochschule Luzern/FHZ.

<sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des DAS-Programmes berechtigt zum Führen des Titels Diploma of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in „Bezeichnung der Richtung“.

<sup>3</sup>Der erfolgreiche Abschluss des CAS-Programmes berechtigt zum Führen des Titels Certificate of Advanced Studies Hochschule Luzern/FHZ in „Bezeichnung der Richtung“.

<sup>4</sup>Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Diplom resp. Zertifikat sowie einen Leistungsnachweis über die besuchten Module und Kurse.

#### **Art. 10 Zulassungsbedingungen**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in ein MAS-Programm setzt einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

<sup>2</sup>Die Aufnahme in ein DAS- oder CAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

<sup>3</sup>Die Studienleitung kann auf hinreichend begründeten Antrag auch Personen „Sur-Dossier“ zulassen, die hinsichtlich Vorbildung und beruflicher Tätigkeit gleichwertige Voraussetzungen mitbringen.

<sup>4</sup>Bei modular aufgebauten MAS-Programmen, welche aus mehreren DAS oder CAS bestehen, können für „Sur-Dossier-Studierende“ weiterführende Zusatzbedingungen gefordert werden.

<sup>5</sup>Gasthörerinnen und Gasthörer brauchen die Zulassungsbedingungen nicht zu erfüllen. Einzelheiten werden von der Studienleitung geregelt.

### **Art. 11 Sprachliche Voraussetzungen**

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen sich über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen.

### **Art. 12 Studiendauer, Studienunterbruch und Studienabbruch**

<sup>1</sup>Die MAS-Programme dauern in der Regel zwischen 1 ½ und 3 Jahren. DAS- und CAS-Programme dauern in der Regel zwischen 4 und 18 Monaten.

<sup>2</sup>Das Studium hat eine festgelegte Studiendauer. Das Studium kann unterbrochen werden, darf aber insgesamt nicht länger als 4 Jahre dauern. Wenn das Studium nach 4 Jahren nicht beendet ist, gilt es als abgebrochen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme kann durch die Studienleitung nicht garantiert werden, da die einzelnen Module und Kurse nach Bedarf und Möglichkeit angeboten und durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Über Verlängerungsgesuche, Studienunterbrüche und –abbrüche entscheidet die Studienleitung.

<sup>4</sup>Verlängerungsgesuche und Studienunterbrüche und -abbrüche sind der Studienleitung schriftlich zu melden.

### **Art. 13 Ausschluss vom Studium**

<sup>1</sup>Aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere nachhaltige Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Studiengebühren, kann die Studienleitung einen Studierenden vom Studium ausschliessen. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Die Studiengebühren sind trotzdem geschuldet.

<sup>2</sup>Unredlichkeiten jeglicher Art (z.B. Plagiate) in einer Masterarbeit oder anderen (promotionsrelevanten) Berichten können zum Ausschluss vom Studium resp. zur Aberkennung eines Abschlusses führen. Beim Ausschluss und bei der Aberkennung sind die Studiengebühren trotzdem geschuldet.

### **Art. 14 Studiengebühr**

<sup>1</sup>In den Studiengebühren sind die direkten Studienkosten inkl. Unterrichtsunterlagen und Prüfungsgebühren enthalten. Zusätzliche Kosten für Lehrbücher und Fachliteratur und weitere Auslagen sind im Anmeldeformular geregelt. Die ganze Studiengebühr ist fällig zu Beginn des Studiums. Anderslautende Bestimmungen sind im Anmeldeformular geregelt.

<sup>2</sup>Aufwendungen für Sur-Dossier-Aufnahmen können verrechnet werden.

<sup>3</sup>Die Kosten für zusätzliche Modulbelegungen werden verrechnet.

<sup>4</sup>Nachprüfungen, Wiederholungen und Nachbesserungen von Leistungsausweisen können separat in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 15 Informationspflicht**

<sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten der Leistungsnachweise sowie Vereinbarungen der Weiterbildung zu bemühen.

<sup>2</sup>E-Mails werden dabei als angemessene Informationsvermittlung anerkannt und die Teilnehmenden sind für eine Weiterleitung der E-Mails an ihre private oder geschäftliche Adresse selber besorgt.

### **Art. 16 Dispensation vom Modul-/Kursbesuch**

<sup>1</sup>Dispensationsgesuche sind schriftlich an die Studienleitung einzureichen. Über die Dispensation entscheidet die Studienleitung nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

<sup>2</sup>Eine Dispensation führt nicht zu einer Reduktion der Studiengebühr.

### **Art. 17 Infrastruktur**

<sup>1</sup>Es kann vorausgesetzt werden, dass die Studierenden einen eigenen Laptop in den Unterricht mitbringen. Die Kosten für den Laptop sind vom Studierenden zu tragen.

<sup>2</sup>Es ist möglich, die Räumlichkeiten und Pausenzonen der Hochschule Luzern – Wirtschaft ohne Reservationen zu nutzen, sofern diese nicht gebucht und nicht anderweitig besetzt sind. Raumreservierungen für Lerngruppen, welche nicht Bestandteil des offiziellen Präsenzunterrichts sind, sind kostenpflichtig.

### **Art. 18 Promotion**

<sup>1</sup>Zum erfolgreichen Studienabschluss des MAS-Programmes ist die Erreichung von mindestens 60 ECTS-Credits erforderlich, wobei die Masterarbeit einen Anteil von mindestens 10 ECTS beträgt. Zudem ist eine 80 % Präsenzpflcht am Kontaktunterricht über die gesamte Kursdauer zu erreichen.

<sup>2</sup>Zum erfolgreichen Studienabschluss des DAS-Programmes ist die Erreichung von mindestens 30 ECTS-Credits und eine 80 % Präsenzpflcht am Kontaktunterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

<sup>3</sup>Zum erfolgreichen Studienabschluss des CAS-Programmes ist die Erreichung von mindestens 10 ECTS-Credits und eine 80 % Präsenzpflcht am Kontaktunterricht über die gesamte Kursdauer erforderlich.

<sup>4</sup>Wenn beim modularen Aufbau eines MAS-Programmes trotz erfolgreicher Absolvierung der ausgewählten CAS-Programme die geforderten ECTS-Credits nicht erreicht werden, können diese bis maximal 5 ECTS-Credits durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit nachgeholt werden.

<sup>5</sup>Die Präsenzpflcht gilt als absolute Mindestpräsenzpflcht. Der Grund der möglichen Abwesenheit ist nicht massgebend.

<sup>6</sup>Pro ECTS-Credit ist ein Umfang von 30 Arbeitsstunden auszuweisen.

<sup>7</sup>Sofern nicht genügend ECTS-Credits für den erfolgreichen Abschluss erreicht werden, kann eine Bestätigung über die einzelnen bestanden Module inkl. ECTS-Credits erstellt werden.

### **Art. 19 Rückzug der Anmeldung**

<sup>1</sup>Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahme- und Durchführungsbestätigung zurückgezogen, sind die gesamten Studiengebühren zu bezahlen. Bei schwerwiegenden Gründen oder wenn ein Studierender das Studium zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

<sup>2</sup>Wer eine Weiterbildung vorzeitig abbricht hat die gesamten Kosten der Weiterbildung zu bezahlen.

### **Art. 20 Verschiebung oder Absage des Studienganges**

Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Studienleitung den Studiengang verschieben oder allenfalls absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall kurz nach Anmeldeschluss darüber informiert.

## **IV. Leistungsnachweise**

### **Art. 21 Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Zu Beginn des Studiums wird ein Überblick über die Leistungsnachweise abgegeben und die Möglichkeiten der Wiederholung von Leistungsnachweisen aufgezeigt.

<sup>2</sup>Jedes Modul ist mit einer bestimmten Anzahl ECTS-Credits belegt. Der Abschluss des Moduls mit einer genügenden Leistung führt zur Erreichung der Credits. Bei Abschluss mit einer ungenügenden Bewertung werden keine Credits zugesprochen.

### **Art. 22 Verhinderung oder Abmeldung**

<sup>1</sup>Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so reicht sie oder er bei der Studienleitung umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

<sup>2</sup>Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

<sup>3</sup>Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Studienleitung einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

<sup>4</sup>Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studienleitung.

<sup>5</sup>Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

### **Art. 23 Notenberechnung**

Die Notenberechnung erfolgt angebotsspezifisch und wird den Studierenden bekanntgegeben.

### **Art. 24 Prüfungseinsicht**

<sup>1</sup>Die Prüfungen können nur im Falle eines Nichtbestehens eingesehen werden.

<sup>2</sup>Gegebenenfalls kann das Bewertungsraster durch den Dozierenden, der die Prüfung erstellt hat, erklärt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Besprechungstermin.

<sup>3</sup>Die Prüfungseinsicht darf nur alleine und unter Aufsicht des zuständigen Dozierenden, der Studienleitung oder der Administration erfolgen.

<sup>4</sup>Es dürfen keine Kopien der Prüfung erstellt werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft. Für bestehende Angebote gilt das neue Reglement ab Neustart eines Angebotes.

### **Art. 26 Übergeordnetes Recht**

Dieses Reglement stützt sich auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote der Fachhochschule Zentralschweiz vom 31. März 2006.

### **Art. 27 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide kann innerhalb von 30 Tagen an die Studienleitung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung durch das Rektorat gemäss Art. 10 der APO (SR 521b).

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Luzern, 31. Juli 2009

**Hochschule Luzern - Wirtschaft**

Prof. Dr. Xaver Büeler  
Rektor